

Vertrauen schenken

Über Ambivalenzen der Zeugenschaft

SYBILLE KRÄMER

Das Gewöhnliche und das Außerordentliche gehen beim Phänomen der Zeugenschaft Hand in Hand. Da ist einmal die ›schwache Version‹ des Zeugnisgebens in Gestalt eines Wissens, das uns durch andere als Information übermittelt wird und ohne das unser Alltag undenkbar wäre. Ob es um Ort und Zeit unserer Geburt – oder auch derjenigen von Alexander dem Großen geht, ob es um die Nachrichten im Fernsehen, um die Fahrplanauskunft oder den Straßenatlas zu tun ist: Beständig sind wir angewiesen darauf, durch Wort, Schrift oder Bild uns informieren zu lassen, ohne dass wir den Wahrheitsgehalt der Informationen überprüfen können – oder auch nur wollen. Und was für unsere alltägliche Lebensform charakteristisch ist, gilt auch für den wissenschaftlichen Alltag: Ein Gutteil unserer wissenschaftlichen Überzeugungen fußt auf Beobachtungen, Theorien und Reflexionen, die nicht unsere eigenen sind. Ein Wissen durch das, was andere uns sagen oder zeigen, ist ein ›Allerweltsphänomen‹. Das allerdings ist nur die eine Seite.

Denn das Phänomen der Zeugenschaft begegnet zugleich in der ›starken Version‹ und ist dabei nicht selten verbunden mit Schuld und Sühne, mit Leben, Leiden und Tod. Das gilt schon für den Gerichtszeugen, der nicht nur ein ›Beweismittel‹ bei der Wahrheitsuche ist, sondern beiträgt zur Ermittlung von Recht und Unrecht, Schuld und Bestrafung: Im hebräischen

Recht warfen die Zeugen den ersten Stein.¹ Die Struktur der Verantwortung, die hier im Akt des Bezeugens angelegt ist, gilt auch für den Überlebenszeugen. Denn mit seinem Überleben zeugt er nicht nur *von* einer Katastrophe, sondern auch *für* jene, die dabei ihr Leben ließen. Die rechtliche Situation der Anklage nimmt – etwa bei den Überlebenden des Holocaust – Züge einer existenziellen Klage an.²

›Martyrs‹ (μάρτυς) heißt auf griechisch ›Zeuge‹; ›Martyrion‹ (μαρτύριον) heißt das ›abgelegte Zeugnis‹; ›martyrein‹ (μαρτυρεῖν) heißt ›bezeugen‹. Und so wundert es nicht, dass der Übergang vom Wortzeugen zum Blutzugegen gerade in monotheistischen Religionen begegnet, für welche die Unzulänglichkeit von Wort und Bild für das Göttliche sowie dessen konstitutive Unzugänglichkeit grundlegend sind. Und schließlich gibt es noch ein mit dem Live-Charakter televisueller Massenmedien verbundenes Phänomen, das aus uns ›Augenzeugen‹ zu machen scheint jedweder Art von Gewalt und katastrophalen Ereignissen: »Wir können nicht sagen, dass wir nicht gewusst hätten«³ wird zum Motto einer allgegenwärtigen Telepräsenz, die uns zum virtuellen Augenzeugen live eingespielter Ereignisse macht – an welchem Platz dieser Welt auch immer.⁴

Zwischen der Prosaik unserer Kenntnisse durch die Worte und Schriften anderer, und der Dramatik einer mit Recht, Religion und Gewalt verbundenen Zeugenschaft, spannt sich ein weites Feld auf. Ist es da nicht

-
- 1 Schwemer, Anna Maria: Prophet, Zeuge und Märtyrer. Zur Entstehung des Märtyrerbegriffs im frühesten Christentum, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 96 (1999), S. 320-350, hier S. 323.
 - 2 Weigel, Sigrid: »Zeugnis und Zeugenschaft, Klage und Anklage: Die Geste des Bezeugens in der Differenz von Identity Politics, juristischem und historiographischem Diskurs«, in: Gary Smith/Rüdiger Zill (Hg.), Zeugnis und Zeugenschaft, (Jahrbuch des Einstein Forums 1999), Berlin: Akademie 2000, S. 111-135, hier S. 131.
 - 3 Ellis, John: Seeing Things: Television in the Age of Uncertainty, London: I. B. Tauris 2000, zit. nach Peters, John Durham: »Witnessing«, in: Media, Culture & Society 23(6) (2001), S. 707-723, hier S. 708.
 - 4 Vgl. die Beiträge in: Paul Frosh/Amit Pinchevski (Hg.), Media Witnessing: Testimony in the Age of Mass Communication, New York: Palgrave Macmillan 2008.

vernünftig, eine terminologische Demarkationslinie zu ziehen zwischen dem Zeugnisgeben als einem *Wissensproblem* und als einem *Verantwortungsproblem*? So dass also – philosophisch gesehen – es einerseits um epistemische Fragen der Evidenz und der Rechtfertigung von Wissen im Rahmen der theoretischen Philosophie geht, andererseits aber um ethische Fragen von Schuld, Glauben, (Über-)Leben, Gewalt und Tod im Rahmen der praktischen Philosophie.

Nehmen wir an, eine solche Abgrenzung zwischen Episteme und Ethik bzw. zwischen Wissenspraxis und Politik der Zeugenschaft mache Sinn; und bleiben wir zugleich beim Assoziationsraum eines ›Feldes‹, das durch eine Linie geteilt wird: Was am Zeugenproblem entspricht dann dieser Linie? Linien sind Grenzziehungen, aber zugleich auch Übergangszonen zwischen dem Abgegrenzten. Linien trennen zwischen binären Ordnungen – und machen diese zugleich in ihrer Komplementarität einsehbar: Das kategoriale ›Entweder-oder‹, welches *durch* die Linie geschieden wird, verkörpert sich *in* der Linie selbst als ein ›Sowohl-als-auch‹.

In diesem Sinne gehen die folgenden Überlegungen davon aus, dass der juristischen Situation des Bezeugens eine modellbildende, paradigmatische Funktion auch für eine philosophische Reflexion der Zeugenschaft zukommt. Im Feld mannigfaltiger Phänomene des Bezeugens bringt der Gerichtszeuge das ›Sowohl-als-auch‹ einer epistemisch *und* ethisch bedeutsamen Dimension zur Geltung. Die Gerichtsszene avanciert zu einem Mittleren zwischen einerseits den erkenntnistheoretischen und andererseits den ethisch-religiösen Stilisierungen oder gar Radikalisierungen des Bezeugens. Könnte sich damit der Blick auf jede dieser Seiten ändern, so dass in der Epistemologie der Zeugenschaft die ethische Dimension deutlicher hervortritt und in der Ethik der Zeugenschaft sich die Unabdingbarkeit des Wahrheitsbezuges enthüllt?

I. DER RICHTSZEUGE ALS MODELL: ZUR ›GRAMMATIK DER ZEUGENSCHAFT‹

Ausgangspunkt der Gerichtsszene ist die mit einem Rechtsstreit verbundene Situation von Ungewissheit. Der Zeuge hat über eine eigene Wahrnehmung zu berichten im Angesicht einer Jury bzw. eines Richters, welche mit Hilfe dieser Aussagen die Wahrheit zu ermitteln und ein Urteil zu fällen haben –

und dies über einen Sachverhalt, der durch einen Zeitenbruch irreversibel entrückt ist. Anhand der Rechtsinstitution des Bezeugens ist nun etwas herauskristallisierbar, das wir als eine ›Grammatik der Zeugenschaft‹⁵ kennzeichnen wollen. Es geht uns dabei nicht um eine Phänomenologie bzw. Realanalyse des Gerichtszeugen, vielmehr um die Akzentuierung gewisser – und zwar idealisierender – Annahmen über grundlegende Merkmale von Zeugenschaft, die im Zentrum des juristischen Zeugnisses stehen. Auf sieben Eigenschaften kommt es uns dabei an: (i) Evidenz, (ii) Wahrnehmung, (iii) Neutralität, (iv) Sprechakt, (v) Zuhörerschaft, (vi) Autorisierung, (vii) Glaubwürdigkeit.

(i) *Evidenz*: Der Zeuge ist ein Beweismittel in einer mit einem Rechtsstreit verbundenen ungewissen Situation. Im juristischen Sinne fungiert er als ein Instrument zur Ermittlung von Tatsachenwissen. Seine epistemische Funktion ist also die Bedingung dafür, dass Recht gesprochen, dass ein Urteil gefällt werden kann. Die Wahrheitsermittlung arbeitet der Rechtsprechung zu.

(ii) *Wahrnehmung*. Bei einem vergangenen Ereignis ist der Zeuge in körperlicher Präsenz dabei gewesen und zeugt von eben dieser Wahrnehmung,⁶ von einer singulären Erfahrung also. Kern der Zeugenfigur ist der ›Augenzeuge‹; allerdings ist auch das Zeugnis vom Hörensagen als rechtliches Beweismittel zugelassen.⁷ Der Zeuge fungiert als das ›Aufzeichnungsorgan‹ eines Ereignisses – und zwar unter Verzicht auf persönliche Meinungen, Schlussfolgerungen, Bewertungen und Beurteilungen dessen, was er rezipiert hat. Das unterscheidet ihn vom Sachverständigen.

(iii) *Neutralität*. Die Enthaltung von eigener Beurteilung verweist auf ein Neutralitätsgebot, das nicht nur in kognitiver, sondern auch in prakti-

-
- 5 Vgl. dazu: Krämer, Sybille: *Medium, Bote, Übertragung: Kleine Metaphysik der Medialität*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2008, hier S. 228ff; Assmann, Aleida: »Vier Grundtypen von Zeugenschaft«, in: Michael Elm/Gottfried Kößler (Hg.), *Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung*, Frankfurt/New York: Campus 2007, hier S. 36; Assmann hat vier für den Gerichtszeugen typische Attribute unterschieden: Unparteilichkeit, sinnliche Wahrnehmung, Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit.
- 6 Meyer-Goßner, Lutz: *Strafprozessordnung*, (Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 6), München: Beck 2004, hier S. 152.
- 7 *Fachlexikon Recht*, Münster: Alpmann Schmidt (u.a.) 2004, S. 1583.

scher Hinsicht gilt: Kognitiv soll der Zeuge wie ein externer Beobachter auftreten, praktisch soll er am bezeugten Geschehen unbeteiligt und ohne eigene Interessen sein; erst recht soll(te) er nicht selbst das Opfer sein.

(iv) *Sprechakt*. Eine singuläre Erfahrung ist in Gestalt eines Sprechaktes zu diskursivieren.⁸ Die Transformation einer persönlichen Wahrnehmung in eine öffentlich nachvollziehbare Sprechhandlung bildet den Nukleus des Bezeugens.

(v) *Auditorium*. Das Zeugnisgeben setzt eine Instanz (Richter, Jury etc.) voraus, vor der und für die etwas bezeugt wird. Das Bezeugen ist dabei kein Monolog, sondern beruht auf der Interaktion zwischen Zuhörern und Zeuge, bei der die Erwartungen und Fragen des Auditoriums immer auch Einfluss nehmen auf Gehalt und Gestalt der Zeugenaussage.⁹ Die Zeugenaussage ist nicht nur ein Sprechakt; sie ist zugleich ein Hörakt: ein Zeuge wird angehört bzw. verhört.

(vi) *Autorisierung*. Das juristische Zeugnisgeben ist eine Institution: Denn dadurch, dass eine Aussage im Zeugenstand geäußert wird, gilt sie als eine wahrheitsdefinite Aussage. Zeuge kann nur sein, wer vom Gericht als Zeuge autorisiert bzw. akkreditiert wurde. Erst die Anerkennung des Zeugen macht aus seiner Aussage ein Erkenntnismittel (für das Auditorium).

(vii) *Glaubwürdigkeit*. Nur derjenige kann Zeuge sein, dem geglaubt wird. Einerseits sind Zeugenaussagen zumeist empirisch unüberprüfbar; andererseits eröffnet die Versprachlichung einer Wahrnehmung die Möglichkeit des Falschzeugnisses. Daher ist die Vertrauenswürdigkeit, Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit des Zeugen *conditio sine qua non* der Überzeugungskraft seiner Aussage. Die Wahrheit der bezeugten Sätze gründet in der Wahrhaftigkeit der Person. Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen festzustellen, ist daher Aufgabe und wichtiges Anliegen des Gerichts.

Dieses vereinfachte und ›geglättete‹ juristische Modell von Zeugenschaft thematisiert sieben Aspekte, mit denen wir den *Begriff* des Gerichtszeugen konturieren wollen. Es wäre eine reizvolle Aufgabe, rechtsgeschichtlich die

8 J.D. Peters: Witnessing, S. 709ff.

9 Schünemann, Bernd: »Zeugenbeweis auf dünnem Eis – Von seinen tatsächlichen Schwächen, seinen rechtlichen Gebrechen und seiner notwendigen Reform«, in: Albin Eser u.a. (Hg.), Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis, München: Beck 2001, S. 385- 407, hier S. 389.

Genese jedes dieser Strukturelemente des Bezeugens herauszuarbeiten.¹⁰ Doch für uns ist hier allein wichtig, dass diese Aspekte so etwas wie eine ›Grammatik‹ bzw. ›Syntax der Zeugenschaft‹ liefern. Wir gebrauchen den Begriff der ›Grammatik‹ mit Bedacht,¹¹ um damit eine Analogie zur sprachlichen Grammatik und Pragmatik nahe zu bringen. Denn es bedarf keiner allzu lebhaften Phantasie um sich vorzustellen, dass diese Syntax sich zur Pragmatik des Bezeugens – und zwar nicht nur in konkreten Gerichtsverfahren, sondern in allen möglichen Vorkommnissen von Zeugenschaft – so verhält wie eine Schulgrammatik zum alltäglichen Sprechen: Wir verständigen uns in lebensweltlicher Kommunikation gewöhnlich *nicht* in grammatisch vollständigen oder auch nur korrekten Sätzen. Die Pragmatik des Bezeugens wird also abweichen von deren syntaktischen Vorgaben. Nun ist die Abweichung der Phänomene vom ›reinen Begriff‹, das Abdriften des Realen vom idealen Regelwerk normal. Doch wir wollen diese Abweichungen so interpretieren, dass sie uns Hinweise geben können auf Ambivalenzen, die ›tieferliegende Dilemmata‹ aufweisen, die mit dem Phänomen der Zeugenschaft verbunden sind.

II. ZUR PRAGMATIK DER ZEUGENSCHAFT: DIE FALLIBILITÄT DES ZEUGNISSES

Das Herzstück solcher Abweichungen ist schnell identifiziert: Es ist die Fehlbarkeit des Bezeugens – eine Fehlbarkeit übrigens, die nicht schon aufgeht in der Irrtumsanfälligkeit jeder unserer Erkenntnisse. Ausgedrückt mit der Emphase Giorgio Agambens: Im Potenzial der Zeugenschaft ist ein Unvermögen und eine Impotenz des Bezeugens angelegt.¹² Oder mit den

10 Dazu einige Aspekte bei: Fischer, Martin Gerhard: »Zeugen«, in: A. Erler (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, erschienen in 5 Bänden von 1964-1998, Berlin: Schmidt 1998, Bd. 5, S. 1684-1697.

11 Vgl. S. Krämer: Medium, Bote, Übertragung, S. 228ff.

12 Agamben, Giorgio: Was von Auschwitz bleibt. Das Archiv und der Zeuge, übers. v. Stefan Monhardt, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003 (ital.: 1998), hier S. 126f.

nüchternen Worten Jürgen Kaubes: Die Hälfte aller Augenzeugen irrt sich.¹³

So muss auch der Rechtswissenschaftler Bernd Schünemann prosaisch feststellen: »Unbeteiligte Zeugen leiden an schlechter Beobachtung, schlechter Informationsverarbeitung, schlechter Informationsspeicherung und schlechter Informationsreproduktion, während interessierte Zeugen leicht in die Versuchung zur Manipulation der Informationsreproduktion geraten«, so dass er den Zeugenbeweis »als das problematischste aller Beweismittel« qualifiziert.¹⁴ Die Fallibilität des Zeugens¹⁵ führt nicht zur Diskreditierung des Zeugenbeweises im Allgemeinen; dies hat – so Schünemann – wiederum damit zu tun, dass Zeugenaussagen so unbestimmt sind, dass sie im Zuge des Gerichtsverfahrens weitreichend geformt werden können.¹⁶

Sozialpsychologische Studien heben überdies hervor, dass Fehler beim Identifizieren von Personen und Gesichtern in der Zeugenvernehmung an der Tagesordnung sind.¹⁷ Verschiedene Personen, die Augenzeuge eines Geschehens sind, entwickeln fast ebenso viele Geschichten des Herganges. Chamäleonartig wechseln die wahrgenommenen Daten, und unser Gedächtnis ist allzu gerne bereit, die Lücken seiner Erinnerung imaginär aufzufüllen und die faktischen Unschärfen zugunsten einer fiktiven Schärfe zu kompensieren: Wir folgen lieber der Logik einer kohärenten narrativen Struktur, als die Fragmentarität, Unvollständigkeit und Ungenauigkeit unserer Beobachtungen einzugestehen.

13 Kaube, Jürgen: »Die Hälfte aller Augenzeugen irrt sich«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29.12.2006.

14 B. Schünemann: Zeugenbeweis auf dünnem Eis, S. 388

15 Dazu auch: Barton, Stephan: »Fragwürdigkeiten des Zeugenbeweises – Aussagenpsychologische Erkenntnisse und verfahrensrechtliche Konsequenzen«, in: ders. (Hg.), Redlich aber falsch. Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises, Baden Baden: Nomos 1995, S. 23-65.

16 Ebd. S. 391.

17 Ross, David F./ Read, J. Don / Toglia, Michael P.: Adult Eyewitness Testimony: Current Trends and Developments, Cambridge: Cambridge UP 1994; Greuel, Luise: Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Die Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung, Weinheim: Beltz 1998.

Hinweise auf die Fallibilität des Zeugnisgebens finden sich also zuhauf. Worauf es uns nun ankommt, ist, dass sich dieses Dilemma schon in der ›Grammatik der Zeugenschaft‹ aufspüren lässt: Der Zeuge spielt im Prozess der Wahrheitsfindung eine einzigartige Rolle, indem er eine Evidenz zu erzeugen hat, die – infolge des Zeitenbruchs – genau genommen nicht (mehr) zu haben ist. Zugleich ist die Zeugenaussage höchst prekär, insofern persönliche Wahrnehmungen irrtumsanfällig und sprachliche Aussagen immer auch falsch sein können. Daher wundert es nicht, dass einerseits die juristische Zeugenvernehmung – etwa durch Schwur und Eid – hochgradig ›moralisiert‹ und performativ institutionalisiert wird. Und dass andererseits nicht wenige Philosophen zu der Überzeugung gelangten, dass dem Zeugenwissen die Wissensqualität abzusprechen sei – wir kommen darauf zurück.

Nun findet sich die Überbrückung der Kluft zwischen Evidenzkraft und Bezweifelbarkeit in der ›Grammatik der Zeugenschaft‹ selbst angelegt: Nur der kann etwas bezeugen, dem auch *geglaubt* wird. Allein *der* Zeuge überzeugt, dem vertraut werden kann.¹⁸ Was nun bedeutet ›Vertrauen‹? Niklas Luhmann¹⁹ hat das Vertrauen als eine *riskante* Vorleistung charakterisiert, die in unsicheren Situationen mit ungewissen Handlungsoptionen die Komplexität dieser Situation zu bewältigen hilft. Wir müssen nicht vertrauen, wo wir uns einer Sache sicher sind und uns auskennen. Dabei richtet sich das Vertrauen auf einzelne Menschen (und kann dann auch auf Institutionen übergreifen), von denen wir annehmen, dass sie in dem, was sie tun, sich richtig und aufrichtig verhalten. Diese Erwartung an den anderen, ›das Richtige zu tun‹, signalisiert, dass diejenigen, denen wir vertrauen, denselben Horizont von Maximen, Maßstäben und Werten mit uns teilen. Angesichts des geteilten Wertehorizonts ist es nicht erstaunlich, dass es gerade die ›Gentlemen‹ waren, die in den Anfängen experimentierender Wissenschaften in der Neuzeit die Korrektheit naturwissenschaftlicher Experimente zu bezeugen hatten.²⁰ Doch das ändert nichts daran, dass jedes ande-

18 Die ethische Dimension des Bezeugens wird ausführlich untersucht in: Schmidt, Sibylle: *Zeugenschaft. Ethische und politische Dimensionen*, Frankfurt a.M.: Peter Lang 2009.

19 Luhmann, Niklas: *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*, Stuttgart: Ferdinand Enke 1968.

20 Shapin, Steven: *A Social History of Truth*, Chicago: Chicago UP 1994.

ren Personen *geschenkte* Vertrauen ein Wagnis bleibt und wer vertraut, etwas riskiert und sich verletzlich macht: Vertrauen ist prinzipiell enttäuschbar.²¹

Auf zweierlei kommt es uns jetzt an: Einerseits ist klar, dass ›Vertrauen in eine Person‹ eine ethische und durch und durch soziale Kategorie ist. Wenn dem Zeugen vertraut wird, so wird nicht einfach dem Wahrheitsgehalt seiner Aussage vertraut, vielmehr der *Wahrhaftigkeit seiner Person*. Damit ist allerdings das Dilemma der Entscheidung zwischen Evidenzkraft und Fallibilität der Zeugenaussage, mit der Vertrauenswürdigkeit der zeugenden Person nicht einfach gelöst, sondern – lediglich – verlagert: Es ist die Kohärenz und Zuverlässigkeit der Person, die nun zur Quelle der Evidenzkraft der Zeugenaussage wird.²² Die Wahrheit eines Satzes gründet in der Wahrhaftigkeit der Person. Die Fallibilität in der *epistemischen* Rolle der Zeugenaussage wird kompensiert durch die *ethische* Rolle, die das – immer auch enttäuschbare – dargebrachte Vertrauen spielt.

Wir sehen also: Schon im Rahmen der elementaren juristischen Grammatik des Bezeugens sind Episteme und Ethik, Erkennen und Anerkennen aufeinander angewiesen. Wenn es jedoch so ist, dass Integrität und Authentizität der *Person* des Zeugen zum Fundament der Wahrheitsfähigkeit seiner Aussage werden, dann stoßen wir auf einen weiteren dilemmatischen Sachverhalt. Wir wollen uns diesem annähern, indem wir der Zeugenfigur noch einmal in einer anderen – einer medientheoretischen – Terminologie Kontur verleihen.

21 Das betonen auch Osterloh, Margit/ Weibel, Antoinette: Investition Vertrauen. Prozesse der Vertrauensentwicklung in Organisationen, Wiesbaden: Gabler 2006; Möllering, G. M.: »Hinein ins Vertrauen?«, in: Zeitschrift für Führung und Organisation 71(2) (2002), S. 81-89.

22 Daher die besondere Rolle der Glaubwürdigkeitserwägungen vor Gericht für die Anerkennung der Wahrheit der Zeugenaussage, vgl. Nack, Armin: »Der Zeugenbeweis aus aussagepsychologischer und juristischer Sicht«, in: Strafverteidiger 1 (2001), S. 1-9, hier S. 2.

III. DER ZEUGE ALS BOTE UND SPUR

Wo es um das Bezeugen eines vorübergegangenen Ereignisses geht, stellt sich die Frage, ob – und wenn ja, wie – Wissen oder Wahrnehmungen übertragen werden können. Übertragung ist angewiesen auf Medien. Wir haben an anderer Stelle²³ den Boten bzw. das Botenmodell als einen medien-theoretischen Ansatz entfaltet, um verschiedenartige Formen des Übertragens und Übermittels zu beschreiben und zu begreifen. Auf John Durham Peters geht nun der Gedanke zurück, den Zeugen selbst als eine Art von Boten zu begreifen.²⁴ Aleida Assmann hat den ›historischen Zeugen‹ mit der Botenfigur in Verbindung gebracht.²⁵ Der Zeuge, der vor einem Auditorium ein vergangenes Ereignis bezeugt, ist der Mittler und Überträger von etwas, das denjenigen, vor denen bezeugt wird, irreversibel entzogen ist.

Loten wir den Zusammenhang von Botenmodell und Zeugenfigur etwas genauer aus.²⁶ An unserem Botenmodell sind vor allem drei Aspekte der Botenfigur von Interesse:

(i) Der Bote bringt etwas zur Erscheinung, indem er sich selbst dabei zurücknimmt: ›Fremdvergegenwärtigung durch Selbstneutralisierung‹²⁷ haben wir dies genannt. Als eine dritte Instanz zwischen unterschiedlichen ›Parteien‹ bzw. Seiten stehend, hat der Bote eine Neutralität und Indifferenz zu bewahren, nicht nur gegenüber den ›Parteien‹ selbst, sondern auch gegenüber dem Inhalt seiner Botschaft: Er ist für deren Gehalt nicht verantwortlich; der Bote spricht nicht mit ›eigener‹, vielmehr mit ›fremder‹ Stimme.

(ii) Der Bote überbrückt einen zeitlichen oder räumlichen Abstand, indem er Teil eines Materialitätskontinuums ist, und zwar gerade auch im physischen Bestand seiner Körperlichkeit, insofern die Botschaft seinem Körpergedächtnis inskribiert ist. Daher ist die personale Instanz des Boten auch so leicht durch nichtpersonale, also symbolische und/oder technische Mittel der Aufzeichnung und Übertragung ersetzbar.

23 Vgl. S. Krämer: Medium, Bote, Übertragung.

24 Vgl. J. D. Peters: Witnessing.

25 A. Assmann: Vier Grundtypen von Zeugenschaft, S. 39ff.

26 Vgl. S. Krämer: Medium, Bote, Übertragung, S. 223-260.

27 Ebd. S. 118.

(iii) Das ›unfreiwillige Botentum der Spur‹ bildet die Rückseite des Botenmodells und ist diesem inhärent. Spuren werden bedeutsam, wenn ein Medium weniger kommunikationstheoretisch, sondern epistemologisch von Belang ist, wenn es also um das Erkennen und damit verbundene Wissenspraktiken geht. Das Botenmodell kann im Horizont des Denkens der Spur epistemologisch gelesen werden: Das Interpretieren von Spuren bildet eine grundlegende Erkenntnisquelle – im Alltag ebenso wie in den Wissenschaften.

Eine Familienähnlichkeit wird damit augenfällig zwischen der Boten- und der Zeugenfigur. Wir können die ›Botennatur‹ des Zeugen zwar nicht weiter detaillieren, doch zumindest überlegen, ob von hier aus ein neues Licht auf das Bezeugen und seine Ambivalenzen fallen kann. Erinnern wir uns: Die Kluft zwischen der Evidenzkraft und der Fallibilität des Bezeugens wird kompensiert durch eine Verbindung von epistemischen und ethischen Aspekten: Indem die Glaubwürdigkeit des Zeugen zur Bedingung seiner Wahrheitskraft avanciert, ist die Last der epistemischen Ungewissheit einer Zeugenaussage umgewandelt in das persönliche Risiko, welches in dem einem Zeugen entgegengebrachten Vertrauen liegt. Falschaussagen wären dann nicht einfach eine Täuschung, vielmehr eine Ent-täuschung.

Diese Umwandlung des Risikos nimmt nun in der Perspektive des Boten- und Spurmodells neuartige Züge an. Denn das Bote-Sein des Zeugen kann – und muss vielleicht – *nach Art des unfreiwilligen Botentums der Spur gedacht* werden. Markierungen sind als Spuren eines Geschehens interpretierbar, insofern sie mit diesem kausal verknüpft sind. Wenn der Zeuge sich zu verhalten hat und auch so behandelt wird, *als ob* er die Spur und ›Inskription‹ eines vergangenen Geschehens sei, dann kann die epistemische Ungewissheit der Zeugenaussage genau dadurch kompensiert werden, dass infolge der Tatsache, dass der Zeuge persönlich dabei gewesen ist, er wie ein Effekt dieses *kausalen* Geschehens angesehen wird und fungiert. Spuren können zwar falsch gelesen und fehlgedeutet werden, doch sie können nicht lügen; denn ihr Ort ist nicht in der Welt der Gründe, sondern in der Welt der Kausalzusammenhänge. Die Behandlung des Zeugen als Teil dieses Kausalnexus versucht der durch die Lüge und Irrtumsanfälligkeit eröffneten epistemischen Ungewissheit zu begegnen. Und zwar tut sie das nicht durch den ethischen Zug der personalen Aufwertung (dem Zeugen als Person glauben und vertrauen), sondern der personalen Abwertung (der Zeuge als übrig gebliebenes Element eines Kausalgeschehens). Dies darf

nicht missverstanden werden: Es geht an dieser Stelle unserer Überlegungen keineswegs darum, eine ›Verdinglichung‹ des Zeugens zu beklagen, sondern darum, aufmerksam zu machen auf das, was mit der ›Verantwortung‹ geschieht, sobald die Jury den Zeugen ›wie eine Spur zu lesen hat‹. Wenn der Zeuge tatsächlich wie eine (besondere Form) von Spur behandelt wird²⁸ – und es gibt eine Fülle von Symptomen, die eben dies nahe legen – dann geht nolens volens die Verantwortung für die Fallibilität der Zeu- genschaft auf die ›Spurenleser‹ selbst über, d.h. auf das Auditorium, die Jury, den urteilenden Richter. Den Zeugen als Spur eines Geschehens anzusehen, ist dann kein bloßer Akt der Dehumanisierung einer Person, sondern ein *Akt der Sozialisierung eines epistemischen Verfahrens*: Nicht der Zeuge, der etwas sagt, ist hier verantwortlich für seine Rede, sondern es ist das Auditorium, welche den Zeugen als mögliche Spur zu lesen und zu beurteilen hat. Auch der Umstand, dass die Glaub- und Vertrauenswürdigkeit eines Zeugen von diesem selbst – selbstverständlich – nicht explizit *ausgesagt*, sondern nur implizit *›gezeigt‹* werden kann, ordnet sich dann ein in den Spurcharakter der Zeu- genaussage, indem diese eben nicht etwas sagt, vielmehr zeigt.

Wir können die der Zeugenfigur eigene Ambivalenz auch durch die Doppelrolle ausdrücken, die der Zeuge spielt. Einerseits hat der Zeuge als untrügliches Aufzeichnungsinstrument zu fungieren; zum anderen hat er sich als vertrauens- und glaubwürdiger Mensch zu erweisen, der eine integrale und kohärente Persönlichkeit verkörpert: Depersonalisierung und Personalisierung verschränken sich in der Figur des Zeugen. Denn dieser hat sich zugleich wie ein materialer Gegenstand und wie eine authentische Person zu verhalten. In diesem Spannungsverhältnis von Dingnatur und Personnatur des Zeugen wurzelt das, was wir das ›Dilemma der Zeu- genschaft‹ nennen wollen. Der Umgang mit diesem Dilemma liegt eben in der Sozialisierung des Zeugnisgebens: einerseits, indem die Anerkennung der Person des Zeugen zur Bedingung der Möglichkeit wird, dass seinem Wort eine Erkenntnisfunktion zugesprochen werden kann; andererseits, indem die In-

28 Zum Zusammenhang von Spur und Zeugnis auch Schmidt, Sibylle: »Spuren der Authentizität. Körperliche Dimensionen der Zeu- genschaft«, in: Sandie Attia/Nathalie Le Bouëdec/Ingrid Streble/Alice Volkwein (Hg.), *Sur les traces de la trace. Der Spur auf den Spuren*, Beihefte zur Germanisch-Romanischen Monatsschrift, Heidelberg: Winter (i.E.).

terpretation der Zeugenaussage durch die Jury dem Deuten eines Kausalgeschehens angenähert wird, für dessen richtige Beurteilung die Jury die Verantwortung trägt.

Wir wollen uns der Behandlung dieses Dilemmas, das in der Doppelrolle des Zeugen als Ding und Person besteht, nun in jenen Bereichen zuwenden, die mit dem juristischen Modell der Zeugschaft gerade nicht zur Deckung kommen. Es geht um das ›natürliche Zeugnis‹ einerseits, das in dem alltäglichen Wissen durch die Worte anderer besteht, und um das ›dramatische Zeugnis‹ der Märtyrer und Überlebenseugen andererseits.

IV. ›NATÜRLICHES ZEUGNIS‹ ALS GEGENSTAND SOZIALER EPISTEMOLOGIE

Die prosaische Form der Zeugschaft, wenn nicht gar ihre ›Schwundstufe‹, bildet unsere alltägliche Erkenntnisquelle: Es ist das Wissen durch die Worte anderer. Große Portionen unserer lebensweltlichen Meinungen, aber auch unserer wissenschaftlichen Überzeugungen verdanken wir dem Informiertwerden durch andere Personen und Institutionen. Für den methodologischen Individualismus, der vom autarken Erkenntnissubjekt ausgeht, welches etwas als etwas müsse erkennen können und zwar kraft eigenen Wahrnehmens und Schlussfolgerns (oder der Erinnerung an diese), bildet die Erklärung der Übertragung von Wissen durch Zeugen eine Verlegenheit. Deren Bewältigung besteht dann darin, das Zeugnisgeben auf basalere Wissensquellen von epistemisch gesichertem Rang zurückzuführen. Oliver R. Scholz unterteilt die individualistisch orientierten erkenntnistheoretischen Reduktionisten, die dem Prinzip des »Know it yourself«²⁹ folgen, in ein pessimistisches und ein optimistisches Lager: Während die Pessimisten die Zurückführbarkeit des bezeugten ›Wissens‹ auf andere Erkenntnisquellen leugnen und diesem den Status, ein Wissen zu sein, rundweg absprechen, sehen die Optimisten – zu denen etwa David Hume gehört – diese Reduktion als möglich an. Doch die Idee solcher Zurückführung der Testi-

29 Scholz, Oliver: »Das Zeugnis anderer. Prolegomena zu einer sozialen Erkenntnistheorie«, in: Thomas Grundmann (Hg.), Erkenntnistheorie. Positionen zwischen Tradition und Gegenwart, Paderborn: Mentis 2003, S. 354-375, hier S. 358.

monialerkenntnis auf andere – vom Individuum ›eigenhändig‹ überprüfbare – Erkenntnisquellen ist unhaltbar, ist impraktikabel, wenn nicht gar absurd.³⁰ Für die Unmöglichkeit einer Zurückführung des Wissens durch Zeugnisgeben auf ›originäre‹ und nicht nur ›bezeugende‹ Erkenntnisquellen sprechen gute Gründe, die wir hier nur streifen können. Da ist das holistisch ausgerichtete Argument, dass all unser Wissen ein Netz bzw. ein Gewebe von Überzeugungen bildet, in welchem die meisten ›Knoten‹ Kenntnisse verkörpern, die gewonnen sind durch Wissensübertragung. Diese Knoten aus unserem Wissensnetz wegzudenken heißt, dieses Netz als ganzes aufzugeben bzw. aufzulösen. Grundlegender noch ist der Umstand, dass auch eine vorgeblich basale Tätigkeit wie das Wahrnehmen an Begriffe gebunden bleibt, die wir im Zusammenhang unserer Sprache erworben haben; der Spracherwerb jedoch – das teilt er mit aller Sozialisation – ist undenkbar ohne Vertrauen in die Worte anderer.³¹ Machen wir es kurz: Ein Wissen durch die Worte anderer ist unumgänglich, und es ist zugleich nicht auf eigenhändig geprüftes Wissen zurückführbar.

So wundert es nicht, dass in den letzten zwei Jahrzehnten das Zeugniswissen als eine *eigenständige* Wissensquelle rehabilitiert und der methodologische Individualismus im gleichen Zuge kritisiert und revidiert wurde.³²

-
- 30 Vgl. S. Weigel: Zeugnis und Zeugenschaft, Klage und Anklage, S. 116; Scholz: Das Zeugnis anderer, S. 360.
- 31 Coady, C. Anthony J.: *Testimony. A Philosophical Study*, Oxford: Clarendon Press 1992, hier S. 152ff; Scholz: Das Zeugnis anderer, S. 369.
- 32 C.A.J. Coady: *Testimony*; Fricker, Elizabeth: »The Epistemology of Testimony«, in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 61 (1987), S. 57-93; dies.: »Against Gullibility«, in: Bimal Krishna Matilal/Arindam Chakrabarti (Hg.), *Knowing from Words: Western and Indian philosophical analysis of understanding and testimony*, Dordrecht: Springer 1994, S. 125-161; Kennedy, Rick: *A History of Reasonableness: Testimony and Authority in the Art of Thinking*, Rochester: Rochester Univ. Press 2004; Schmitt, Frederick F. (Hg.): *Socializing Epistemology*, Lanham: Rowman & Littlefield 1994; O.R. Scholz: *Das Zeugnis anderer*; ders.: »Zeuge, Zeugnis I«, in: Joachim Ritter/ Karlfried Gründer u.a. (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Basel: Schwabe 2004, Bd. 12, S. 1317-1324; Schmitt, Frederick / Scholz, Oliver R.: »Introduction. The History of Social Epistemology«, in: *Episteme. A journal of Social Epistemology*

Das Zeugenwissen kann also zum Testfall werden für eine soziale Epistemologie, das heißt für eine Erkenntnistheorie, die »der sozialen und holistischen Natur unserer epistemischen Unternehmungen Gerechtigkeit widerfahren läßt.«³³

Fragen wir uns also, wie im Horizont der hier entfalteten Idee, dass schon beim Gerichtszeugen Episteme und Ethik der Zeugenschaft eine dichte Verbindung eingehen, auch das alltägliche Wissen durch die Worte anderer Kontur gewinnt. Wenn die Wahrheit einer von anderen übermittelten Aussage von uns nicht überprüfbar ist, diese epistemische Unentscheidbarkeit jedoch durch eine personale ethische Entscheidung substituiert wird in Gestalt des Vertrauens, das wir in die uns unterrichtende Person bzw. Institution setzen, dann liegt hierin schon ein entscheidender Hinweis, was diese »Sozialität des Erkennens beim Zeugnisgeben« bedeutet. Elisabeth Fricker möchte jeder Leichtgläubigkeit den Boden entziehen, indem sie dem Hörer die Pflicht zuweist, die aussagende Person beständig auf Hinweise über ihre Vertrauenswürdigkeit zu überprüfen.³⁴ Und tatsächlich ist jedes Gericht darum bemüht, sich ein Bild zu machen von der Glaubwürdigkeit – oder Unglaubwürdigkeit – von Zeugen. Gleichwohl: Wenn die Begriffsbestimmung von »Vertrauen«, die wir zugrunde gelegt haben, sinnvoll ist, wenn also das Risiko, jemandem Glauben und Vertrauen zu *schchenken*, bestehen bleibt, weil anders es sich gar nicht um Glauben und Vertrauen handeln würde, dann geht es fehl, die Gabe des Vertrauens zu rationalisieren und zurückzuführen auf kognitive Inferenzprozesse seitens des Hörers bzw. der Jury. Oliver R. Scholz hat auf die »globale Hintergrunddisposition des Vertrauens«³⁵ nachhaltig verwiesen, in die wir – wie nicht zuletzt Wittgenstein immer wieder betonte – von Kindesbeinen an hineinwachsen und die auch für uns als Erwachsene jenen bleibenden Mutterboden bildet, welcher eine sich daraus bildende kritische Einstellung gegenüber Aussagen und Personen überhaupt erst möglich macht. Doch diese – wie Scholz es nennt – »Wahrheitspräsumtion« ist keine *epistemische*, vielmehr eine *ethische* Einstellung. Es ist keine Wahrheits-, sondern eine

7(1) (2010), S. 1-6.; Welbourne, Michael: *The Community of Knowledge*, Aberdeen: Aberdeen Univ. Press 1986.

33 O.R. Scholz: *Das Zeugnis anderer*, S. 373.

34 Vgl. E. Fricker: *The Epistemology of Testimony*.

35 O.R. Scholz: *Das Zeugnis anderer*, S. 272.

Wahrhaftigkeitspräsumtion. Es ist die Einstellung, anderen Vertrauen zu *schenken*. Und diese Einstellung trägt Züge einer ›Gabe‹. Die Möglichkeit zur Rationalisierung dieses ›Urvertrauens‹ liegt dann weniger in epistemischen Pflichten rationaler Hörer, sondern in der gesellschaftlichen *Institutionalisierung* und Sanktionierung der Zeugenrolle. Dies ist der entscheidende Punkt einer Abweichung des ›natürlichen‹ vom ›formellen‹ Zeugnisgeben. Vor Gericht ist der einzelne Zeuge gefragt und selten nur ganze Institutionen. Bei den Formen der Wissensübertragung allerdings ist es umgekehrt: Je mehr das Zeugnisgeben sich den alltäglichen Formen der Informationsübermittlung annähert, umso stärker fällt die Institutionalisierung bzw. Akkreditierung, die Verrechtlichung, Verstaatlichung der entsprechenden Vermittlungsinstanzen ins Auge. Denken wir nur an den Bildungsauftrag von Kindergärten, Schulen und Universitäten, aber auch an die sozial erworbene Autorität in der akademischen und außerakademischen Wissensvermittlung durch Verlage, Zeitschriften, Nachrichtensender, etc. Diese Autorität von Institutionen der Informationsübermittlung wird in sozialen Praktiken erworben, befestigt, aber auch verloren.³⁶ Die ethische Gabe des Vertrauensschenkens als ein intersubjektives Phänomen, welche den epistemisch-ethischen Nukleus des Bezeugens bildet, wird hier rationalisiert in Form von rechtlichen und politischen Bedingungen, welche die Entstehung und den Gebrauch von Institutionen der Wissensvermittlung einbetten und regeln. Dies allerdings ändert nichts an dem immer noch alltäglichen, individuellen Vorgang, bei dem wir uns durch andere ein Wissen ›geben‹ lassen, dessen Wahrheit wir genau deshalb als ›gegeben‹ voraussetzen, weil wir den anderen für eine vertrauenswürdige und auskunftsfähige Person bzw. Institution halten. Anders als es die Differenz von Wissen und Glauben nahe zu legen scheint, *bilden der Glauben an und das Vertrauen in den anderen ein Fundament unserer Wissenspraktiken*. Dies ist der Kern der sozialen Epistemologie, für die das Wissen durch die Worte anderer paradigmatisch wird.

36 Und es ist klar, dass die globale Digitalisierung hier ganz neue Problemfelder öffnet an Chancen wie Risiken, denen wir uns hier allerdings nicht zuwenden können.

V. DRAMATISCHES ZEUGNISGEBEN: MÄRTYRER UND ÜBERLEBENSZEUGE

Der Zusammenhang von Episteme und Ethik beim Bezeugen nimmt eine andere Verlaufsform an, sobald wir uns den mit Leiden, Erleiden und Tod verbundenen Phänomenen der ›dramatischen Zeugenschaft‹ zuwenden. Wir wollen uns im ersten Schritt dem Märtyrer als Leidenszeugen, im zweiten Schritt dem Überlebenszeugen zuwenden.

V.1 Märtyrer

Nicht zufällig geht der religiöse Begriff des Märtyrers zurück auf das altgriechische Wortfeld für Zeugnis und Zeuge: ›martyr‹ (Zeuge) ›martyrein‹ (bezeugen), ›martyrion‹ (abgelegtes Zeugnis). Im Märtyrer im Sinne des religiösen Verständnisses transformiert sich der Wortzeuge in einen Blutzeugen: Er zeugt nicht mehr durch das, was er sagt, sondern durch das, was er erleidet. Wir wenden uns dem Phänomen der Blutzeugenschaft zu, weil hierin Dilemmata des Zeugnisgebens sich verdichten und radikal zuspitzen.

Wir können ausgehen von einer aufschlussreichen Unterscheidung Kierkegaards, der zwei Arten von Wahrheiten unterscheidet: Als Wissen versprachlichte Wahrheiten sind lehr- und lernbar und können übertragen werden; sie bilden ein ›Kollektivgut‹. Doch es gibt Wahrheiten, die nicht ausgesagt, vielmehr nur gezeigt werden können und kein transferierbares Produkt darstellen, sondern den Weg einer individuellen Erfahrung markieren, den erleben und durchleben muss, wer diese Wahrheit für sich erschließen will. Diese Wahrheit bleibt nicht Eigenschaft einer Aussage, sondern ist das Attribut einer individuellen Lebensführung. Kierkegaard eröffnet den Unterschied zwischen ›eine Wahrheit wissen‹ und ›eine Wahrheit sein‹ als Unterschied zwischen einer diskursivierbaren und einer existenzialen Wahrheit. Religiöse Wahrheiten sind von der existenzialen Art. Diese Glaubenswahrheit ist sprachlich unmöglich zu vermitteln. Diese Unmöglichkeit der direkten Mitteilung kulminiert zwar in der Situation des Märtyrers, der durch sein körperliches Leiden und den eigenen Tod zeugt, ist aber als Phänomen in jedweder Glaubenszeugenschaft angelegt. Es ist daher nur konsequent, dass Kierkegaard die Züge des märtyrerhaften Leidens zu einem Grundzug *allen* christlichen Lebens verallgemeinert.

Die von Kierkegaard eröffnete Dichotomie zwischen Wortzeugenschaft und Blutzeugenschaft ist allerdings nicht die einzige Möglichkeit, sich mit dem Märtyrer als Zeugenfigur auseinanderzusetzen. Näher an unserer ›Grammatik der Zeugenschaft‹ ist Markus Barth³⁷, der anhand des Neuen Testaments die religiöse, epistemische und juristische Perspektive von Zeugenschaft miteinander verknüpft, indem er drei Versionen von Zeugenschaft unterscheidet: Leidenszeuge, Bekenntniszeuge und Augenzeuge bilden unterschiedliche Zeugnisarten, die einzig in Gestalt der zwölf Apostel eine Vereinigung fanden. Die Apostel sind als Jünger von Jesus dessen Augenzeugen. Sie bezeugten auch den auferstandenen Christus, der die Berührung durch ihre Hände erforderte und damit die Körperlichkeit und Kausalität ihres Dabeigewesenseins evoziert. Apostel sind darüber hinaus auch bekennende Zeugen, die nicht nur von einer äußeren Wahrnehmung, sondern von einem inneren Zustand, von ihrem Glauben, dass Jesus Gottes Sohn sei, Zeugnis geben; sie zeugen also von etwas, das ins Spiel zu bringen beim Gerichtszeugen gerade ausgeschlossen werden soll. Die Apostel verbinden noch Augen- und Bekenntniszeugenschaft, epistemisches und religiöses Bezeugen. Schließlich gibt es den Leidenszeugen, der durch sein körperliches, sichtbares Martyrium und seinen Tod von der unsichtbaren Innerlichkeit eines Glaubens zeugt: Er zeugt nicht durch Worte, sondern durch Taten. Während der Tod der Apostel eine Folge ihrer Zeugenschaft ist – sie sterben, weil sie sich zu Christus bekennen – dreht sich im späteren christologischen Begriff des Märtyrers dieser Zusammenhang um: Der Märtyrer avanciert genau deshalb zu einem Religionszeugen, weil und insofern er getötet wird. Die Tötung ist nicht Folge, sondern Voraussetzung jener Art von Blutzeugenschaft, die der Märtyrer verkörpert. Denn für alle, die nach den Aposteln kommen, ist die Authentizität der eigenen Überzeugung nicht mehr durch eine Art ›epistemischer Augenzeugenschaft‹ legitimiert. So fällt die wahrheitsverbürgende Evidenz nicht mehr der körperlich fundierten Augenzeugenschaft, sondern der körperlich situierten Leidensfähigkeit zu. In den Termini der Botentheorie: Der Märtyrer wird zum zeugenden Kündler der Religion, indem die Figur des ›sterbenden Boten‹ zum Blutzeugen einer Botschaft wird.

37 Barth, Markus: *Der Augenzeuge – eine Untersuchung über die Wahrnehmung des Menschensohnes durch die Apostel*, Zürich: Evangelischer Verlag 1946.

V.2 Überlebenszeuge

Der Märtyrer zeugt, indem er stirbt; wer eine Katastrophe überstanden hat, bezeugt dadurch, dass er überlebt.³⁸ Auch in der Überlebenszeugenschaft werden wir mit dramatischen Formen des Bezeugens konfrontiert, die zugleich ein Licht werfen können auf Ambivalenzen in der Figur des Bezeugens. Zur ›Grammatik der Zeugenschaft‹ gehört die Position eines – jedenfalls im Prinzip – neutralen Beobachters, der als möglichst Unbeteiligter Zeugnis ablegt vom Geschehen. Ein Überlebenszeuge zeugt gerade, weil und insofern er zugleich Betroffener ist. Und doch kommen die Zeugen- und Opferrolle beim Überlebenszeugen nicht vollständig zur Deckung: Der Überlebende zeugt zwar von der Leerstelle, die der Tod der anderen hinterlassen hat und markiert so eine ›absolute Grenze‹ der Zeugenschaft. Denn der erlittene Tod ist nicht mehr bezeugbar. Und doch geht es um eine noch subtilere Dimension, wenn Dori Laub den Holocaust als »event without witness«³⁹ deutet. Das Konzentrationslager hat eben dasjenige an der Person zerstört, was – im Rahmen einer ›Grammatik der Zeugenschaft‹ – als die ethische Bedingung des Zeugnisgebens charakterisiert wurde: über eine kohärente, personale Identität zu verfügen, die einen Menschen als vertrauens- und glaubwürdig auszeichnet.

Was diese Zerstörung bedeutet, hat Giorgio Agamben anhand der Figur des ›Muselmannes‹ ausgelotet und reflektiert. Der ›lebendige Leichnam‹ des Muselmannes ist der – in der Lagersprache – aufgegebene Kamerad, dem jeder Wille und Überlebenswille, jede Möglichkeit, zwischen gut und böse zu unterscheiden, abhanden gekommen ist, der sich also selbst aufgegeben hat. Der Muselmann ist – als Person – noch vor seinem physischen Tod gestorben; er verkörpert das Paradox einer jeden Holocaust-Zeugenschaft: Zur Nichtperson mutiert, kann der Muselmann gemäß der Grammatik der Zeugenschaft kein Zeuge mehr sein und ist doch – so

38 Im Anschluss an Margalit, Avishai: *The Ethics of Memory*, Cambridge Mass.: Harvard University Press 2002, S. 147-182, spricht Assmann hier vom ›moralischen Zeugen‹, vgl. dies.: *Vier Grundtypen von Zeugenschaft*, S. 41ff.

39 Laub, Dori: »An Event Without a Witness: Truth, Testimony and Survival«, in: *Testimony: Shoshana Felman/Dori Laub (Hg.), Crises of Witnessing in Literature, Psychoanalysis, and History*, New York/ London: Routledge 1992, S. 75-92, hier S. 80.

Agamben – zugleich der wirkliche, der einzige, der absolute Zeuge für den Holocaust.⁴⁰ Die Unmöglichkeit zu bezeugen ist das Aschetal der Überlebenden des Holocaust.⁴¹ Und doch ist die Aporie, Zeugnis von der Unmöglichkeit der Zeugenschaft abzulegen, noch nicht die ganze Wahrheit.

Die vielfältigen Formen der Zeugenschaft vom Holocaust sind heute ein Faktum, denken wir nur an das ›Yale Oral Testimony‹ Projekt. Die Dokumentation der mündlichen Befragung der Überlebenden der KZ wird in seiner Bedeutung umso eindringlicher, je näher auch die letzten überlebenden Augenzeugen an die Schwelle ihres natürlichen Todes herantreten. Allerdings leben diese Projekte davon, dass das Erzählen der Überlebenden in seinem *Zeugnis*-Charakter gerade nicht aufgeht. Vielmehr vollzieht sich in eben diesem Erzählen ein Akt der Wiederherstellung der Identität und Integrität der Opfer, insofern dieses nicht dem »Sprechakt der Beweisführung« gehorcht⁴², vielmehr sich in vielen Hinsichten dem psychoanalytischen Gespräch einer Traumabearbeitung annähert. Traumata – daran erinnert Geoffrey Hartman⁴³ – sperren sich als emotional und intellektuell nicht verarbeitete Erlebnisse einer Integration in die persönliche Erfahrung. Das Zur-Sprache-Kommen des Erlittenen erweist sich dann als ein Weg, die vergangenen Erfahrungen in die eigene Biographie zu integrieren und den damit verbundenen Schmerz auch existenziell annehmen zu können. Möglich ist diese ›Rehumanisierung durch Zeugenschaft‹ nur, wenn es mit den Zuhörern bzw. den Interviewern zu einer Art affektiver Gemeinschaft kommt, deren Besonderheit es ist, dass jene Vertrauenswürdigkeit, die der Zeuge selbst zu verkörpern hat, jetzt auf den Interviewer übergeht. Damit wird der Interviewer selbst zu einem »sekundären Zeugen«⁴⁴, der für den Zeugen zeugt und bürgt.⁴⁵

40 G. Agamben: Was von Auschwitz bleibt, S. 131.

41 Vgl. S. Krämer: Medium, Bote, Übertragung, S. 250.

42 S. Weigel: Zeugnis und Zeugenschaft, Klage und Anklage, hier S. 119.

43 Hartman, Geoffrey H.: »Die Wunde lesen«. Holocaust-Zeugenschaft, Kunst und Trauma«, in: G. Smith/R. Zill (Hg.), Zeugnis und Zeugenschaft, S. 83-110.

44 Baer, Ulrich (Hg.): ›Niemand zeugt für den Zeugen‹: Erinnerungskultur und historische Verantwortung nach der Shoah, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2000, hier S. 101ff.

45 Vgl. S. Schmidt: Zeugenschaft, S. 30ff.

Wir sehen, wie in dramatischen Situationen von Zeugenschaft die Strukturen des Zeugnisgebens eine Zuspitzung erfahren. Religiöse Glaubenszeugen und erst recht die Märtyrer sind weit entfernt von jener neutralen und externen Beobachterposition, wie sie im Modell des Gerichtszeugen gefordert ist. Und doch bleibt auch die individuelle Wahrnehmung eines juristischen Augenzeugen ein psychischer, ein ›innerer‹ Akt, insofern der Zeuge vor der Schwierigkeit steht, wie persönliche Erfahrung in ein öffentlich nachvollziehbares Zeugnis zu transformieren sei. Wenn dem Phänomen des Märtyrers zugrunde liegt, dass es nicht auf sein Sagen, sondern auf sein Zeigen, dass es nicht auf sein Sprechen, sondern sein Handeln ankomme; und wenn überdies das Martyrium seinen Körper in einen traktierbaren ›Gegenstand‹ verwandelt, dessen Dingwerdung sich mit seinem Tod tatsächlich vollendet; dann begegnet innerhalb der in der Religion vollzogenen ethischen Aufwertung der Person des Märtyrers, der zeugt, indem er sich zum traktierbaren Ding dehumanisieren lässt, eben jenes Wechselverhältnis von Depersonalisierung und Personalisierung wieder, das in der Grammatik der Zeugenschaft angelegt ist. Der Zeuge erfährt eine ethische Nobilitierung als vertrauenswürdige Person genau dadurch, dass er wie die untrügliche Spur eines Geschehens erscheint und sich in den Teil eines Kausalverhältnisses verwandelt.

Noch deutlicher wird der Zusammenhang von Spur und Person in der Figur des Zeugen beim Überlebenszeugen. Auch dieser ›verletzt‹ das Neutralitätsgebot: Deutlicher als beim Überlebenszeugen können die Opfer- und Zeugenrolle nicht zusammenfallen. Und zugleich wird klar, dass der Überlebenszeuge als Spur des Gewaltgeschehens umso mehr faktisches Zeugnis geben kann vom Erlebten, also ein historiographisches Zeugnis ablegen kann, wie er im Zuge eines beträchtlichen historischen Abstandes zum Erlebten nicht (mehr) nur als gedemütigtes Opfer der Konzentrationslager, vielmehr als respektabler und respektierter Zeitgenosse spricht, der – so gut es eben ging – seinen Weg in das Leben zurück gefunden hat. Überdies zeigt sich in der Person desjenigen, der das Gespräch mit dem Überlebenszeugen sucht und führt, in noch radikalerer Weise als vor Gericht, dass das Auditorium auch Mitverantwortung für das Zeugnis trägt. Während in der Gerichtsjury dies als eine epistemische Verantwortung gekennzeichnet werden kann, die der Maxime des richtigen Lesens von Spuren verpflichtet ist, ist dies beim Überlebenszeugen die Bürgschaft, welche der Gesprächs-

partner übernimmt für die Anerkennung der Autorität jener Person, die die ›Spur des Leidens‹ verkörpert.

VI. WAS AUS ALL DEM FOLGT

- (1) Die mannigfachen Weisen des Zeugnisgebens können als Verlaufsformen eines Phänomens rekonstruiert werden, das von zwei Ambivalenzen geprägt ist: Derjenigen zwischen (i) Evidenzkraft und Fallibilität des Zeugnisses und zwischen (ii) dem Spur- und Personcharakter des Zeugen.

Obwohl als Beweismittel in ungewissen, oft mit einem Rechtsstreit, manchmal auch mit Leben und Tod verbundenen Situationen eingesetzt, ist die in der Augenzeugenschaft wurzelnde Zeugnisfunktion in besonderer Weise irrtums- bzw. täuschungsanfällig. Diesem Problem wird auf zweierlei Art begegnet: Einmal gilt der Zeuge analog einer kausalen Spur eines vergangenen Ereignisses, dessen unpersönliche Registrierung und Weitergabe von ihm erwartet wird. Der Zeuge fungiert wie ein sächliches Aufzeichnungsinstrument. Zum anderen hat der Zeuge sich als vertrauens- und glaubwürdige Person zu erweisen, deren Authentizität selbstreferentielle Bürgschaft übernimmt für die Richtigkeit der übermittelten Wahrnehmung. Depersonalisierung und Personalisierung verschränken sich also in der Zeugenschaft. Dadurch geht ein Gutteil der Verantwortung für die ›Beweiskraft‹ des Zeugen über auf das Auditorium bzw. die Jury. Denn wie der Zeuge als Spur angemessen interpretiert werden kann und ob er tatsächlich eine integere Persönlichkeit verkörpert, kann sich immer nur *zeigen* in dem, was und wie etwas gesagt, und in dem, wie sich verhalten wird. Dieses ›sich Zeigen‹ richtig zu deuten und daraus Schlüsse zu ziehen, fällt der Jury zu. Hier stoßen wir auf einen wichtigen Mechanismus in der ›Sozialisierung des Erkennens‹.

- (2) Einem Chiasmus gleich verschränken sich Episteme und Ethik der Zeugenschaft. Gerade die schwache Version des Zeugnisgebens, die in dem alltäglichen Vertrauen auf die Worte anderer liegt, düpiert alle Ideen eines epistemischen Individualismus, die von einem Alleingängertum im Erkenntnishandeln ausgehen. Doch insofern wir die Unterrichtung durch andere bewusst als ein fernes Echo des juristischen Zeugnisge-

bens begreifen, sozusagen als dessen schwächstmögliche Form, erbt das Testimonialwissen auch ein der Syntax des Gerichtszeugnisses eingeschriebenes Merkmal, welches darin besteht, dass für die Wahrheit einer Aussage das Vertrauen in die aussagende Person die Bürgschaft übernimmt. Da das Schenken von Vertrauen ein notwendig riskanter Prozess ist – anderenfalls wäre es kein Vertrauen –, ist das Ethos des Vertrauens in und des Glaubens an Personen oder Institutionen die Bedingung der Möglichkeit, dass Wissen überhaupt übertragen werden kann. Erkenntnis ist gebaut auf Vertrauen. Die Ungewissheit bezüglich des Wahrheitsgehaltes von Aussagen nimmt die Gestalt einer Unsicherheit bezüglich der Wahrhaftigkeit des Aussagenden an und wird dann kompensiert durch eine ethische Handlung, die in der Gabe des Vertrauens liegt. Dieses ›Vertrauenschenken‹ ist übrigens *nicht* deckungsgleich damit, jemanden anzuerkennen. Wir gelangen in der Reflexion der Zeugenschaft daher an einen Punkt, welcher die Einsicht, dass Erkennen im Anerkennen fundiert ist, gerade *überschreitet*. So wichtig es ist, die Zeugenschaft als positiven Testfall für eine Soziale Epistemologie zu behandeln, so notwendig ist es, diese Art epistemologischer Sozialität in einer ethischen Einstellung zum anderen zu verorten.

